

Mag. Dietmar Huemer, LL.M. (Chicago)



legis.

Kooperation selbständiger
Rechtsanwälte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof

Dr. Daniela Altendorfer-Eberl
Dr. Manuela M. Pacher
LL.M. University of Virginia
Mag. Michael Schubhart
Mag. Dietmar Huemer
LL.M. University of Chicago

Brucknerstraße 6
A-1040 Wien
t +43 1 513 65 88
f +43 1 513 65 88 33
dietmar.huemer@legis.at
www.legis.at

Wien, 04. Juni 2018
LRHOÖ01/18 / DH/MK

UID: ATU 60198529

Gutachterliche Stellungnahme - Ausübung der Gesellschafterrechte in ausgegliederten Unternehmen

Sehr geehrte Frau Magister,

ich beziehe mich auf den mir mit 16.03.2018 erteilten Auftrag sowie die Vorkorrespondenz und darf zu Ihrer Anfrage Stellung nehmen:

1. Ausgangssachverhalt und Fragestellung:

In wirtschaftlichen Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit von Gemeinden übt regelmäßig der Bürgermeister die Gesellschafterbefugnisse der Gemeinde aus.

Bei der Prüfung der Gebarung dieser ausgegliederten Unternehmungen, insbesondere von GmbHs, stellen sich dem Landesrechnungshof Oberösterreich regelmäßig folgende Fragen:

- 1.1. Unterliegt der Bürgermeister bei Ausübung der Gesellschafterrechte im ausgegliederten Unternehmen allfälligen Beschränkungen? Bedarf eine Maßnahme des Bürgermeisters des Beschlusses eines anderen Gesellschaftsorganes?
- 1.2. Kann der Bürgermeister einen Dritten mit der Ausübung der von ihm wahrgenommenen Gesellschafterbefugnisse bevollmächtigen?

2. **Rechtliche Beurteilung:**

2.1. Grenzen der Ausübung von Gesellschafterbefugnissen:

In einem ersten Schritt ist zwischen der Kompetenz zur Entscheidung einer Angelegenheit durch ein Gemeindeorgan und der Befugnis zur Vertretung der Gemeinde nach außen durch den Bürgermeister zu unterscheiden.

2.1.1. *Vertretungsmacht des Bürgermeisters (Außenverhältnis):*

Nach der derzeit geltenden Oberösterreichischen Gemeindeordnung (im Folgenden „Oö GemO“) vertritt gemäß § 58 Abs 1 Oö GemO der Bürgermeister die Gemeinde unbeschränkt nach außen.

Sofern das Gesetz keine ausdrückliche Beschränkung der (Außen-) Vertretungsbefugnis des Bürgermeisters trifft, kommt es grundsätzlich nicht darauf an ob auch die Vorschriften für die interne Willensbildung des zuständigen Gemeindeorganes eingehalten wurden.¹

Eine Einschränkung ergibt sich allerdings für Rechtsgeschäfte des Privatrechts durch § 867 ABGB in Verbindung mit den Vorschriften der Oö GemO². Nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes³ sind Bestimmungen einer Gemeindeordnung, die bestimmte Rechtsgeschäfte einem anderen Organ (z.B. dem Gemeinderat) vorbehalten nicht bloß interne Organisationsvorschriften, sondern beinhalten eine Beschränkung der allgemeinen Vertretungsbefugnis des Bürgermeisters. Rechtsgeschäfte mit einer Gemeinde ohne die gesetzlich geforderte Zustimmung eines anderen Gemeindeorgans oder der Aufsichtsbehörde sind nicht rechtsverbindlich.⁴

Der Bürgermeister kann daher nur jene Geschäfte wirksam abschließen, für die ihm die alleinige Entscheidungsbefugnis zusteht (§ 58 Abs 2 Oö GemO).

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass der Oberste Gerichtshof einem Rechtsgeschäft trotz Fehlens der internen Willensbildung des zuständigen Organs (und somit Überschreitung der Vertretungsbefugnis des Bürgermeisters) unter bestimmten Voraussetzungen aus Vertrauensschutzerwägungen jedoch dennoch Gültigkeit zubilligt (nachträgliche Genehmigung bzw. Genehmigung durch Vorteilszuwendung, Verwalter- bzw. Anscheinsvollmacht § 1029 ABGB).⁵

¹VwGH 15.11.2007, 2005/07/0100.

²Rummel in Rummel/Lukas, ABGB⁴, Teilband §§ 859-916 ABGB, ABGB § 867, Rz 1; Riedler in Schwimann/Kodek, ABGB⁴, Band 4, § 867 ABGB, Rz 1.

³RIS-Justiz RS0014664, RS0014699; OGH 30.01.1997, 6 Ob 2328/96p.

⁴Putschögl/Neuhofner, Oberösterreichische Gemeindeordnung, Kommentierte Gesetzesausgabe, 5. Auflage 2015, GemO § 58, Seite 423.

⁵Riedler in Schwimann/Kodek, ABGB⁴, Band 4, § 867 ABGB, Rz 5 und 7; OGH 21.09.2017, 7 Ob 140/17i.; OGH 07.09.1989, 7 Ob 609/89.

2.1.2. Aufgabenverteilung (Innenverhältnis):

Im Hinblick auf die prüfungsgegenständliche Ausübung der Gesellschafterbefugnisse ist daher die in der Oö GemO enthaltene gesetzliche Aufgabenverteilung maßgebend für den Umfang der Vertretungsmacht des Bürgermeisters bzw. deren Einschränkung.

Für die gänzliche oder teilweise Veräußerung von wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde, die der Daseinsvorsorge dienen, ist ein Gemeinderatsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit erforderlich (§ 69 Abs 5 Oö GemO).

Diese Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde (gemeint sind sowohl Eigenunternehmungen und ausgegliederte Unternehmen) fallen somit von vorherein in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Gemeindeorgans und beschränken die Vertretungsmacht des Bürgermeisters nach außen.

Gemäß § 58 Abs 2 Z 4 Oö GemO obliegt dem Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde die Verwaltung des Gemeindeeigentums, als Teil desselben auch die Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde (§ 68 Abs 1 Oö GemO iVm § 69 Abs 1 Oö GemO), inklusive den zur laufenden Geschäftsführung erforderlichen Anschaffungen. Die Oö GemO enthält für jene Anschaffungen keine betraglich bestimmte Wertgrenze.⁶

Lehre und Rechtsprechung⁷ fassen die Kompetenz des Bürgermeisters gemäß § 58 Abs 2 Z 4 Oö GemO unter dem Begriff „laufende Verwaltung“ zusammen.

Für alle Entscheidungen, die nicht als „laufende Verwaltung“ im Sinne des § 58 Abs 2 Z 4 Oö GemO anzusehen sind, greift die Generalklausel des § 43 Abs 1 Oö GemO. Demnach obliegen dem Gemeinderat alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde zugeordnet sind (z.B. dem Gemeindevorstand § 56 Oö GemO, dem Bürgermeister § 58 Abs 2 Oö GemO). Im Zweifel liegt die Zuständigkeit zur Entscheidung daher beim Gemeinderat.

2.1.3. Abgrenzung des Begriffes der „laufenden Verwaltung“:

Der Bürgermeister ist also nur im Rahmen der ihm gemäß § 58 Abs 2 Oö GemO, insbesondere dessen Ziffer 4, zukommenden Aufgaben entscheidungsbefugt. Zunächst gilt es daher den Begriff der „laufenden Verwaltung“ des Gemeindeeigentums, zu dem auch die wirtschaftlichen Unternehmungen (sowohl Eigenunternehmungen als auch ausgegliederte Unternehmungen) zählen, näher auszuloten, da die Oö GemO keine Definition dieses Begriffes enthält.

Die Beurteilung welche Verfügungen zur „laufenden Verwaltung“ der Gemeinde gehören, erfolgt im Lichte der Rechtsprechung konkret einzelfallbezogen und somit sehr kasuistisch.

⁶Putschögl/Neuhofner, Oberösterreichische Gemeindeordnung, Kommentierte Gesetzesausgabe, 5. Auflage 2015, GemO § 58, Seite 415.

⁷Vgl. bspw. Putschögl/Neuhofner, Oberösterreichische Gemeindeordnung, Kommentierte Gesetzesausgabe, 5. Auflage 2015, GemO § 58, Seite 415; OGH 30.01.1997, 6 Ob 2328/96p.

Zentrale Anhaltspunkte zur Abgrenzung des Begriffes der laufenden Verwaltung liefern zwei höchstgerichtliche Entscheidungen.

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes kann dem Wortsinn nach unter der „laufenden Verwaltung“ nur die Besorgung der regelmäßig vorkommenden Verwaltungsaufgaben der Gemeinde verstanden werden.⁸ Somit lediglich jene Aufgaben, die keine weittragende finanzielle, wirtschaftliche oder politische Bedeutung haben⁹.

Laut Obersten Gerichtshof gehören zur laufenden Verwaltung alle tatsächlichen und rechtlichen Verfügungen, die erforderlich sind, um das Vermögen zu erhalten und zu sichern. Ob ein Rechtsgeschäft unter die laufende Verwaltung fällt, hängt weiters davon ab, ob ein ungewöhnliches Rechtsgeschäft vorliegt, dh ob das Rechtsgeschäft zu ungewöhnlichen Bedingungen erfolgt¹⁰.

So fallen unter den Begriff der „laufenden Verwaltung“ tatsächliche und rechtliche Verfügungen, die erforderlich sind, um das Vermögen zu erhalten und die der Aufrechterhaltung des Gemeindebetriebes dienen.¹¹ Dies gilt auch für den Betrieb der wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde (§ 68 Abs 1 iVm § 69 Abs 1 iVm § 58 Abs 2 Z 4 Oö GemO), einschließlich der Verwaltung von Beteiligungen. Somit fallen ihrem Umfang nach unbedeutende und gewöhnliche (also wohl alltägliche kleinere) Rechtsgeschäfte¹² unter die laufende Verwaltung. Besonders wichtige und „gefährliche“ Verfügungen hingegen sind dem Bürgermeister entzogen.

Die Gefährlichkeit der Verfügung hängt insbesondere von folgenden Faktoren ab: Höhe der verursachten Kosten (in Relation zum Haushaltsbudget der Gemeinde), die mit dem Geschäft verbundenen Risiken, Endgültigkeit der Verfügung bzw. die Dauer der Bindung.¹³ Diese Faktoren sind jeweils im Einzelfall abzuschätzen zu beurteilen.

2.1.4. *Ausübung der Gesellschafterrechte durch den Bürgermeister:*

Im Zusammenhang mit der Ausübung der Gesellschafterbefugnisse fallen somit folgende Geschäfte nicht unter den Begriff der laufenden Verwaltung, dh nicht in die Entscheidungszuständigkeit des Bürgermeisters:

Die Gründung der Gesellschaft, spätere Kapitalerhöhungen, wichtige Vermögensverschiebungen, Abänderung der Gesellschaftsaufgaben sowie sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher gesellschaftsrechtlicher Bedeutung.¹⁴ In der

⁸VwGH 13.12.1979, VwSlg 9989/1979 A, 3226/78.

⁹Putschögl/Neuhöfer, Oberösterreichische Gemeindeordnung, Kommentierte Gesetzesausgabe, 5. Auflage 2015, GemO § 58, Seite 423.

¹⁰OGH 07.09.1989, 7 Ob 609/89.

¹¹Thunhart, Eigenmächtige Vertragsabschlüsse des Bürgermeisters und die Notwendigkeit von Vertrauensschutz im Gemeinderecht, JBI 2001, 69.

¹²OGH 16.12.2013, 6 Ob 146/13h, ua.

¹³Thunhart, Eigenmächtige Vertragsabschlüsse des Bürgermeisters und die Notwendigkeit von Vertrauensschutz im Gemeinderecht, JBI 2001, 69.

¹⁴Raschauer, Gemeinden zwischen Organisations- und Gesellschaftsrecht, RdW 2013/579, 591; <https://www.staedtebund.gv.at/oegz/archiv-bis-2009/details/artikel/gemeinden-und-ihre-betriebe-gesellschaftsrechtliche-aspekte/>, abgerufen am 08.05.2018.

Regel zählen daher die sogenannten „Grundlagengeschäfte“ nicht zur laufenden Verwaltung.

Unter Anwendung der Leitlinien aus Rechtsprechung und Lehre fallen auch folgende Gegenstände (§ 35 GmbH-Gesetz) aufgrund ihrer Bedeutung bzw. Tragweite nicht unter den Begriff „laufende Verwaltung“:

Erteilung der Prokura, der Geltendmachung von Ersatzansprüchen und Bestellung von Prozessvertretern in Bezug auf Ansprüche gegen den Geschäftsführer oder allfällige Mitgesellschafter oder Aufsichtsräte, der Abschluss von Nachgründungsverträgen, durch welche die Gesellschaft dauernd zu ihrem Geschäftsbetrieb bestimmte Anlagen oder unbewegliche Vermögensgegenstände für eine Vergütung, die 20% des Stammkapitals übersteigt erwerben soll, die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Liquidatoren, die Abänderung des Gesellschaftsvertrages und andere die Gesellschaft in ihrem Weiterbestand oder in ihrer Struktur berührende Entscheidungen.¹⁵

Lediglich regelmäßig vorkommende, „ungefährliche“ Verfügungen ohne weitreichende Bedeutung für die Gesellschaft können der laufenden Verwaltung unterfallend angesehen werden.

Im Schrifttum findet sich die Ansicht, dass Jahresabschluss, Gewinnverteilung und Entlastung des Geschäftsführers, Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage, Prüfung und Überwachung der Geschäftsführer, mangels besonderer Vorkommnisse, zur laufenden Verwaltung zählen.¹⁶

Im Lichte der beiden höchstgerichtlichen Entscheidungen betrachtet kann dieser Ansicht meines Erachtens hinsichtlich der Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses nicht beigespflichtet werden. Dies deshalb, weil sich in der Praxis an einen Jahresabschluss einige weitreichende Folgewirkungen knüpfen (z.B. Gewinnverteilung, Information über Schuldenstand bzw. Bonitätsbeurteilung Dritter). Aus meiner Sicht ist daher die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses in jedem Fall (und nicht nur im Fall von besonderen Vorkommnissen) eine Maßnahme von weitreichender finanzieller und wirtschaftlicher Bedeutung und daher nicht laufende Verwaltung.

Die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sohin nicht der laufenden Verwaltung unterfallen, obliegt daher einem anderen Gemeindeorgan; das wird aufgrund der Generalklausel des § 43 Abs 1 Oö GemO in der Regel der Gemeinderat sein.

- 2.1.5. Ist in einer Gesellschaft ein Beirat eingerichtet so ist besonderes Augenmerk auf den Gesellschaftsvertrag zu legen. Die Gesellschafter können - mit Ausnahme der zwingenden Gesellschafterkompetenzen (§ 35 Abs 2 GmbHG, Grundlagenbeschlüsse) - ihren Zuständigkeitsbereich einschränken, indem Sie dem Beirat (Gesellschafter-) Kompetenzen zuweisen. Die Zuständigkeit der Gesellschafter neben der des Beirates

¹⁵Raschauer, Gemeinden zwischen Organisations- und Gesellschaftsrecht, RdW 2013/579, 591; <https://www.staedtebund.gv.at/oegz/archiv-bis-2009/details/artikel/leistung-vor-ort-steuerung-auf-abstandueberlegungen-zur-kleineren-gemeindeeigenen-gesellschaft-mbh/>, abgerufen am 08.05.2018.

¹⁶<https://www.staedtebund.gv.at/oegz/archiv-bis-2009/details/artikel/leistung-vor-ort-steuerung-auf-abstandueberlegungen-zur-kleineren-gemeindeeigenen-gesellschaft-mbh/>, abgerufen am 08.05.2018.

kann bestehen bleiben („konkurrierende Zuständigkeit“). Dann hat der Bürgermeister die Gesellschafterbefugnisse in den ihm gesteckten Grenzen auszuüben. Im Fall, dass eine Zuständigkeit der Gesellschafter dem Beirat zugewiesen wird („verdrängende Zuständigkeit“), darf nur noch der Beirat diese Aufgabe ausüben. Maßgeblich ist die genaue Formulierung im Gesellschaftsvertrag. Im Zweifel ist von einer verdrängenden Zuständigkeit auszugehen.¹⁷

2.1.6. Die bisherigen Ausführungen betreffen jene Fälle in denen die Gemeinde direkt an einer Unternehmung beteiligt ist. Sofern sich das ausgegliederte Unternehmen der Gemeinde an einem anderen Unternehmen beteiligt, kann die Gemeinde lediglich mittelbar, dh über ihren Vertreter (Bürgermeister) in der Generalversammlung, Einfluss auf den Geschäftsführer der ausgegliederten Gemeindeunternehmung nehmen, der wiederum das ausgegliederte Unternehmen in der Generalversammlung des anderen Unternehmens vertritt.¹⁸

2.1.7. *Ergänzende Instrumente der (indirekten) Einflussnahme durch andere Gemeindeorgane:*

In der Oö GemO existieren weitere, jedoch aufgrund von § 867 ABGB lediglich intern verbindliche Möglichkeiten der Einflussnahme der Gemeinde auf die Ausübung der Gesellschafterbefugnisse durch den Bürgermeister. Nicht kundgemachte Regelungen wertet der OGH nicht als Vertretungsbeschränkungen.¹⁹ In diesem Sinne fungiert der Bürgermeister als Schnittstelle zwischen der Gemeinde und ihrer wirtschaftlichen Unternehmung, vorausgesetzt die Gemeinde nutzt diese Möglichkeiten.

Dem Gemeindevorstand obliegt gemäß § 56 Abs 2 Z 10 Oö GemO die Erlassung von Richtlinien für und die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeindeeigentums, die der Bürgermeister zu beachten hat.²⁰

Im Rahmen der Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane gemäß § 63 Abs 2 Oö GemO kann der Gemeinderat seinen Wünschen über die Besorgung nicht behördlicher Angelegenheiten in EntschlieBungen Ausdruck verleihen. Nach dieser Bestimmung kann der Gemeinderat Beschlüsse oder sonstige Maßnahmen des Bürgermeisters, die gegen solche EntschlieBungen verstoßen, aufheben. Im Lichte des § 867 ABGB interpretiert wird der Bürgermeister diese EntschlieBungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung intern zu beachten haben. Mangels Kundmachung, werden diese jedoch nicht als Vertretungsbeschränkungen zu werten sein.

2.1.8. *Gesellschaftsvertragliche Bestimmungen:*

Erwähnt sei an dieser Stelle auch § 69a der Oö GemO, demgemäß die Gemeinde in Gesellschaftsverträgen von Unternehmungen, an denen sie allein oder gemeinsam mit anderen Städten und Gemeinden zu mehr als 50% beteiligt ist, verpflichtend ein Verbot von Rechtsgeschäften, die ein unverhältnismäßig hohes finanzielles Wagnis

¹⁷Koppensteiner/Rüffler, GmbHG-Kommentar³, § 35 Rz 52; Enzinger in Straube, Wiener Kommentar zum GmbHG, § 35, 109 und 113f.

¹⁸Raschauer, Gemeinden zwischen Organisations- und Gesellschaftsrecht, RdW 2013/579, 591.

¹⁹Riedler in Schwimann/Kodek, ABGB4, Band 4, § 867 ABGB, Rz 4.

²⁰Putschögl/Neuhofner, Oberösterreichische Gemeindeordnung, Kommentierte Gesetzesausgabe, 5. Auflage 2015, GemO § 58, Seite 415.

bedeuten, vorzusehen hat.²¹

2.2. Bevollmächtigung eines Dritten durch den Bürgermeister:

Für die Gültigkeitserfordernisse eines Privatrechtsgeschäfts einer Gemeinde verweist § 867 ABGB auf deren Organisationsvorschriften, somit die Gemeindeordnung. Soweit keine besonderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bestehen, gelten die allgemeinen Regeln des Privatrechts, weshalb die Gemeinde auch rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen kann.²² Der Oberste Gerichtshof ist nach ständiger Rechtsprechung der Ansicht, dass für juristische Personen des öffentlichen Rechts die Möglichkeit der Vertretung durch sonstige Personen besteht, die von den satzungsgemäß berufenen Organen dazu rechtsgeschäftlich bevollmächtigt wurden.²³ Allenfalls sind zusätzlich privatrechtliche Formerfordernisse zu beachten (z.B. § 39 Abs 3 GmbHG).

Die Gemeinde kann sich daher bei der Ausübung der Gesellschafterrechte durch einen Dritten vertreten lassen. Die rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung des Dritten erfolgt über den Bürgermeister als Vertretungsorgan der Gemeinde.

Von der rechtsgeschäftlichen Bevollmächtigung eines Dritten mit der Ausübung der Gesellschafterbefugnisse der Gemeinde strikt zu unterscheiden ist jedoch die Vertretung des Bürgermeisters in seiner Funktion als Außenvertretungsorgan der Gemeinde (§ 58 Abs 1 Oö GemO). § 36 Abs 1 Oö GemO regelt die Vertretung des Bürgermeisters durch den Vizebürgermeister ausschließlich im Verhinderungsfall. Eine über diesen Fall hinausgehende Vertretung des Bürgermeisters ist nicht vorgesehen.

Daher ist es dem Bürgermeister nicht möglich einen Dritten mit der Ausübung seiner Funktion als Außenvertretungsorgan der Gemeinde rechtsgeschäftlich zu bevollmächtigen.

3. **Zusammenfassung:**

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Bürgermeister nach dem derzeit geltenden Recht bezüglich der Ausübung von Gesellschafterrechten eng beschränkt ist. Er ist nur im Rahmen der laufenden Verwaltung entscheidungs- und vertretungsbefugt. Dieser Rahmen umfasst lediglich regelmäßig vorkommende Aufgaben, die zur Vermögenserhaltung/-sicherung erforderlich sind. Besonders wichtige und „gefährliche“ Verfügungen, dh von weittragender finanzieller, wirtschaftlicher oder politischer Bedeutung sind der Entscheidungsbefugnis des Bürgermeisters entzogen und dem nach der Gemeindeordnung zuständigen Organ zugewiesen (in der Regel dem Gemeinderat). Der Bürgermeister hat die Entscheidung dann nach außen zu vertreten.

Ergänzend bestehen neben den in der Gemeindeordnung vorgesehenen gesetzlichen -

²¹Erfasst werden jedoch gemäß Art VI Abs 4 der Oö Gemeinderechts-Novelle 2012, LGBl 1, ab 01.04.2012 gegründete Unternehmungen.

²²Riedler in *Schwimmann/Kodek*, ABGB⁴, Band 4, § 867 ABGB, Rz 1.

²³RIS-Justiz RS0009096, OGH 01.07.2003, 1 Ob 137/03 ua.

und somit auch außenverbindlichen Schranken - weitere interne (indirekte) Möglichkeiten der Einflussnahme auf den Bürgermeister (z.B. Richtlinien des Gemeindevorstandes, Entschlüsse des Gemeinderates). Die Gemeinde muss diese Möglichkeiten jedoch einsetzen um diese auch nutzen zu können.

Die Gemeinde kann (mittels des Bürgermeisters als ihrem Außenvertretungsorgan) einen Dritten rechtsgeschäftlich bevollmächtigen die ihr zukommenden Gesellschafterrechte auszuüben.

Von dieser rechtsgeschäftlichen Bevollmächtigung ist jedoch die gesetzlich geregelte Vertretung des Bürgermeisters in seiner Funktion als Außenvertretungsorgan der Gemeinde strikt zu unterscheiden. Der Bürgermeister kann nur im Verhinderungsfall durch den Vizebürgermeister vertreten werden. Eine gewillkürte Vertretung kommt nicht in Frage.

Für weitere Rückfragen stehe ich natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Huemer